

§ 5 ErbbauV

Erbbauerechtsgesetz

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Als Inhalt des Erbbauerechts kann auch vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Veräußerung des Erbbauerechts der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf.

(2) Als Inhalt des Erbbauerechts kann ferner vereinbart werden, daß der Erbbauberechtigte zur Belastung des Erbbauerechts mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast der Zustimmung des Grundstückseigentümers bedarf. Ist eine solche Vereinbarung getroffen, so kann auch eine Änderung des Inhalts der Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder der Reallast, die eine weitere Belastung des Erbbauerechts enthält, nicht ohne die Zustimmung des Grundstückseigentümers erfolgen.

Zitiervorschlag: § 5 ErbbauV

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/ErbbauV/5>